

Transkription des „Schabowski-Zettels“

wer kommt mit

Horst? Gn. [Genosse] „Bo“

Für PK

(nicht länger als 19:00)

- 1.) „Hinweis auf neue Praxis (Briefing)
Hgraphmaterial! [*hektographiertes Material*]
 - 2.) Teilnahme – Interesse In- Ausld. [*Ausland*] für
Plenum.
 - 3.) Jetzt erst möglich [*unleserlich*] in Zukunft
weisendes Konzept d. Erneuerung (Strat.) [*Strategie*]
Konsequenz, entsch. [*entschlossen*] auf eingeschl. [*eingeschlagenem*] Weg weiter“
-

- 4.) Vorstellung ZK Mitglied (bereit für Fragen
d. Journ. [*Journalisten*])
-

- 5.) Chronologie??

- erkl [*erklären*] erst Referat Gn. [*Genosse*]
- Personal Entscheidung
- aus Diskussion

Extra 1

Extra 2

Extra 3

Frage – Antwort

(ZK Mitgl.!) [*Mitglied*]

nicht verg. [*vergessen*]

- ZEIT! → kurz vor Schluß – Ende der Debatte
Nennung MiRa [Ministerrat] Beschluß. Kein
PB[*Politbüro*]-Papier. Entscheidung MiRa!! [*Ministerrat*]
→ Verlesen Text Reiseregulung

• EXTRA

„Noch Fragen. Erneut Bezug auf Konsequenz
seiner Abwicklung. Schritt zur Normalität
Einheit mit A.Pr. [*Aktionsprogramm*]



Stiftung

Haus der Geschichte

der Bundesrepublik Deutschland

Sitzungsmaterial

MR-Umlauf

BStU

000015

Berlin, den 9. November 1989

Mitglieder des Ministerrates

711

50

Es wird gebeten, beiliegende Beschlußvorlage

Zeitweilige Übergangsregelung für Reisen VVS b2-937/89
und ständige Ausreise aus der DDR

Vorsitzender des Ministerrates

bis h e u t e, Donnerstag, den 9. November 1989, 18.00 Uhr
im Umlaufverfahren zu bestätigen.

lit.

Sitzungsmitteilung

MR-Umlauf

111

Vertrauliche Verschlussache

b2-937/89

BStU

000016

S. 11-17

XU

40 . Ausf.

4 Seiten

V 1204/89

Titel der Vorlage:

Zeitweilige Übergangsregelung für
Reisen und ständige Ausreise aus
der DDR

Einreicher der Vorlage:

Vorsitzender des Ministerrates

gez. Willi Stoph

Berlin, den 9. November 1989

Beschlu vorschlag

Der beiliegende Beschlu  zur zeitweiligen  bergangsregelung
f r Reisen und st ndige Ausreise aus der DDR wird best tigt.

Beschlüßvorschlag

Zur Veränderung der Situation der ständigen Ausreise von DDR-Bürgern nach der BRD über die CSSR wird festgelegt:

1. Die Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der DDR in das Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271) findet bis zur Inkraftsetzung des neuen Reisegesetzes keine Anwendung mehr.
2. Ab sofort treten folgende ~~zeitweilige Übergangs~~regelungen für Reisen und ständige Ausreisen aus der DDR in das Ausland in Kraft:
 - a) Privatreisen nach dem Ausland können ohne Vorliegen von Voraussetzungen, (Reiseanlässe und Verwandtschaftsverhältnisse) beantragt werden. Die Genehmigungen werden kurzfristig erteilt. Versagungsgründe werden nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt.
 - b) Die zuständigen Abteilungen Paß- und Meldewesen der VPKA in der DDR sind angewiesen, Visa zur ständigen Ausreise unverzüglich zu erteilen, ohne daß dafür noch geltende Voraussetzungen für eine ständige Ausreise vorliegen müssen. Die Antragstellung auf ständige Ausreise ist wie bisher auch bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten möglich.
 - c) Ständige Ausreisen können über alle Grenzübergangsstellen der DDR zur BRD bzw. zu Berlin (West) erfolgen.
 - d) Damit entfällt die vorübergehend ermöglichte Erteilung von entsprechenden Genehmigungen in Auslandsvertretungen der DDR bzw. die ständige Ausreise mit dem Personalausweis der DDR über Drittstaaten.

BStU
000018

3. Über die zeitweiligen Übergangsregelungen ist die beigefügte Pressemitteilung am 10. November 1989 zu veröffentlichen.

Verantwortlich: Regierungssprecher beim Ministerrat
der DDR

Berlin (ADN)

Wie die Presseabteilung des Ministeriums des Innern mitteilt, hat der Ministerrat der DDR beschlossen, daß bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung durch die Volkskammer folgende zeitweilige Übergangsregelung für Reisen und ständige Ausreisen aus der DDR ins Ausland in Kraft gesetzt wird:

1. Privatreisen nach dem Ausland können ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Reiseanlässe und Verwandtschaftsverhältnisse) beantragt werden. Die Genehmigungen werden kurzfristig erteilt. Versagungsgründe werden nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt.
2. Die zuständigen Abteilungen Paß- und Meldewesen der VPKÄ in der DDR sind angewiesen, Visa zur ständigen Ausreise unverzüglich zu erteilen, ohne daß dafür noch geltende Voraussetzungen für eine ständige Ausreise vorliegen müssen. Die Antragstellung auf ständige Ausreise ist wie bisher auch bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten möglich.
3. Ständige Ausreisen können über alle Grenzübergangsstellen der DDR zur BRD bzw. zu Berlin (West) erfolgen.
4. Damit entfällt die vorübergehend ermöglichte Erteilung von entsprechenden Genehmigungen in Auslandsvertretungen der DDR bzw. die ständige Ausreise mit dem Personalausweis der DDR über Drittstaaten.